



Demonstration am Samstag, 18. Mai, nach der Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ am Ballhausplatz vor dem Bundeskanzleramt in Wien.

## #ibizagate (Ibiza-Affäre, Strache-Video)

### Der Sachverhalt in Kürze

Im Zentrum der Affäre stehen **Heinz-Christian Strache**, damals FPÖ-Bundesparteiobmann, später Vizekanzler, sowie **Johann Gudenus**, (ehem.) Nationalratsabgeordneter und geschäftsführender FPÖ-Klubobmann. Die beiden Politiker hatten im Juli 2017, wenige Monate vor der Nationalratswahl, in einer heimlich gefilmten Begegnung mit einer angeblichen Nichte eines russischen Oligarchen u.a. ihre Bereitschaft zur Korruption, Umgehung der Gesetze zur Parteienfinanzierung sowie zur verdeckten Übernahme der Kontrolle über parteiunabhängige Medien gezeigt. Die Begegnung fand auf der spanischen Insel **Ibiza** statt, was der Affäre den in Medien und Öffentlichkeit verwendeten Namen gab.

Durch die Veröffentlichung von Ausschnitten der Video-Aufzeichnung in den deutschen Online-Medien **Spiegel Online** und **Süddeutsche.de** sowie auf der Website **falter.at** am 17. Mai 2019 erhielt die Affäre rasch nationale und internationale Aufmerksamkeit.

nur *Süddeutsche Zeitung* und *Spiegel*, sondern *alle* Verbreiter. Windhager: „Jedes Medium muss sich für sich selbst noch einmal die Frage stellen: Darf ich das überhaupt? Dass andere es schon veröffentlicht haben, ist kein Argument.“

Doch auch im Strafrecht sei die Meinungsfreiheit zu beachten, und es könne ein überwiegendes öffentliches Interesse die Veröffentlichung zulässig machen.

### Ton zählt mehr als Bild

Interessant ist in diesem Zusammenhang der Unterschied zwischen Ton- und Bildaufnahmen im österreichischen Rechtssystem: Die heimliche Tonaufnahme ist der schwerwiegendere Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, die Bildaufnahme ist weniger geschützt. „Wenn Sie jemand auf der Straße ohne Zustimmung fotografieren oder filmen“, so Windhager, „beginnt der rechtliche Verstoß erst bei

Verletzung von berechtigten Interessen durch die Verbreitung oder Ausstrahlung. Die heimliche Tonaufnahme hingegen ist schon zum Zeitpunkt der Aufnahme sanktioniert.“ Mögliche Sanktionen sind eine strafrechtliche Verurteilung, eine Haftstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe.

Windhager: „Was betroffene Personen noch unternehmen können, ist, eine Verletzung ihrer Privatsphäre geltend zu machen und mit Unterlassungsansprüchen auch zivilrechtlich gegen die Verbreitung vorzugehen. Das halte ich in diesem speziellen Fall aber auch nicht für aussichtsreich. Diese Abwägung – Schutz der Persönlichkeitsrechte versus ‚was darf ich dennoch zeigen, weil die Äußerungen mit der politischen Tätigkeit zu tun haben und im überwiegenden öffentlichen Interesse sind‘ – haben *SZ* und *Spiegel* ohnehin sehr sorgfältig gemacht.“ Deswegen wurden von insgesamt mehr als

§ 120  
StGB

### Abhörgeräte

(Zu bestrafen ist ...) „wer ohne Einverständnis des Sprechenden die Tonaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung eines anderen einem Dritten, für den sie nicht bestimmt ist, zugänglich macht oder eine solche Aufnahme veröffentlicht.“